

Das Recht auf Wohnen: „Angemessener Wohnraum“

Zielgruppe: ab Klasse 8



Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) setzen sich anhand von Art. 106 BV und Auszügen aus verschiedenen internationalen Verträgen mit dem Recht auf Wohnraum auseinander und reflektieren dessen Bedeutung.



Zeit 15 Minuten



Material

PowerPoint-Präsentation, ggf. Moderationskarten, Arbeitsmaterial für die Gruppenarbeit



Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Verfassungsbezug

Art. 106 BV



Menschenwürde

Ablauf	Methode/Sozialform
<p>1 Einstieg – „angemessener Wohnraum“</p> <p>Die Lehrkraft präsentiert den SuS ein Bild mit dem Titel: „Jeder Mensch benötigt ein Zuhause.“, zu dem die SuS Stellung beziehen. Im Anschluss wird Art. 106 BV eingeblendet. Anhand von Art. 106 BV diskutieren die SuS in der Klasse, was für sie ein „angemessener Wohnraum“ darstellt. Die Ergebnisse werden durch die Lehrkraft auf Moderationskarten oder an der Tafel gesammelt.</p> <p>Mögliche Antworten: bezahlbarer Wohnraum, angemessene Größe, Funktionsfähigkeit (Heizung, Wasser, Strom)</p> <p>Hinweis: Im Gespräch kann im Umkehrschluss auch thematisiert werden, was keinen angemessenen Wohnraum darstellt.</p>	<p>PPT-Folie 2 und 3/UG</p>
<p>2 Erarbeitung: Aspekte des Rechts auf Wohnen</p> <p>LV: „Im Gegensatz zum Grundgesetz wird das Recht auf Wohnen explizit in der Bayerischen Verfassung genannt. Auch in anderen internationalen Verträgen wird dieses Recht explizit thematisiert, u. a. in der UN-Menschenrechtscharta, der UN-Behindertenrechtskonvention, der Anti-Rassismuskonvention oder der UN-Kinderrechtskonvention.“</p> <p>Anhand eines Textauszuges (in Auswahl) spricht die Klasse als Überleitung zur Reflexion über Aspekte, die zum Recht auf Wohnen gehören.</p>	<p>PPT-Folie 4/UG</p> <p>Textbausteine in Auswahl</p>
<p>3 Reflexion: Welche Bedeutung hat es, ein Recht auf „angemessenen Wohnraum“ zu besitzen?</p> <p>Im Folgenden wird im Plenum die Bedeutung des Rechts auf Wohnraum diskutiert.</p> <p>Mögliche Leitfragen:</p>	<p>PPT-Folie 5/UG</p>

- Welche Bedeutung hat das Recht auf „angemessenen Wohnraum“ für verschiedene Personengruppen, wie z. B. Kinder, ältere Menschen, Obdachlose, Menschen mit niedrigem Einkommen, Behinderte, Menschen mit Migrationshintergrund?
- Welche Auswirkungen hat dies auf das eigene Leben?
- Warum bedarf es aus eurer Sicht einer gesetzlichen Regelung bzw. gesetzlicher Vorschriften bei der Schaffung und Gestaltung von Wohnraum?



Tipps

- Als alternativer Einstieg kann auch mit Bildmaterial gearbeitet werden, das Aspekte einer angemessenen Wohnung und einer nicht angemessenen Wohnung beinhaltet. Dazu kann beispielsweise Bildmaterial aus der Kampagne der Caritas „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ (Plakate) genutzt werden.
- Weitere Anknüpfungsmöglichkeiten: Thematisierung von Wohnungslosigkeit (z. B. Obdachlosigkeit, Wohnungsnot), staatliche Verantwortlichkeit (Pflichtentrias), Diskussion einer Mietpreisbremse, Mieterschutz etc.



Begriffserklärungen

Das Recht auf Wohnen

Das Grundgesetz kennt kein explizites Recht auf Wohnen. Die Grundrechte aus Art. 13 Grundgesetz (GG) zur Unverletzlichkeit der Wohnung und aus Art. 14 Abs. 1 GG zum Schutz des Eigentums und des Erbrechts knüpfen an den Besitz oder das Eigentum an einer Wohnung an, enthalten selbst aber kein Recht auf Wohnraum. Auch aus dem in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzips lässt sich kein Recht auf Wohnraum ableiten, da es den Staat bloß objektivrechtlich auf das Ziel der Sozialstaatlichkeit verpflichtet (Staatszielbestimmung).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aber aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieses Grundrecht umfasst u.a. einen Anspruch auf Unterkunft bzw. einen menschenwürdigen Wohnraum. Bei der Konkretisierung dieses Anspruchs kommt dem Gesetzgeber allerdings ein großer Gestaltungsspielraum zu.

Darüber hinaus werden Aspekte des Rechts auf Wohnen durch viele weitere Gesetze in Deutschland geregelt, zum Beispiel durch das Wohngeldgesetz (als Mietzuschuss, wenn man selbst die Miete nicht zahlen kann), die Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer (die die Kommunen verpflichten, eine Notunterkunft für obdachlose Menschen bereitzustellen) oder das Mietrecht (das Mieter*innen zum Beispiel Kündigungsschutz bietet).

Die Bayerische Verfassung legt entgegen dem Grundgesetz explizit ein Recht auf Wohnen in Art. 106 BV vor: „(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung. (2) Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.“

Weiterhin ist das Recht auf Wohnen in internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen geregelt.

(Informationen nach Deutscher Bundestag, Recht auf Wohnen und Beitrag Deutsches Institut für Menschenrechte, s. Literatur)

Literatur/Links

Deutscher Bundestag, Recht auf Wohnen. Ausgestaltung und Rechtswirkung in den Verfassungen der Bundesländer und der EU-Mitgliedsstaaten, in:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/651544/50f6cb8ef28a8b472f0fa00add53d78a/WD-3-120-19-pdf-data.pdf> (DL vom 3.1.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Das Recht auf Wohnen. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, in:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Bildung/Das_Recht_auf_Wohnen_Materialien_fuer_die_Bildungsarbeit_mit_Jugendlichen_und_Erwachsenen.pdf (DL vom 6.1.2024)

Claudia Engelmann, Das Menschenrecht auf Wohnen, in: <https://www.bpb.de/themen/recht-justiz/dossier-menschenrechte/549594/das-menschenrecht-auf-wohnen/> (DL vom 6.1.2024)



Rechtl. Verankerung / Beispiele

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 25 I:

„1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitmung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), Art. 11 I:

„(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.“

UN-Kinderrechtskonvention, Art. 27:

„(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.“

UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 19:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

Anti-Rassismus-Konvention, Art. 5 (e):

„Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

[...]

e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere

iii) das Recht auf Wohnung,

iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,